

Vermögen, Nachfolge, Stiftungen

Oktober 2016

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

jeweils mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmte Verfügungen der OFD Frankfurt am Main und des Finanzministeriums Schleswig-Holstein haben in Fachkreisen schon kurze Zeit nach ihrer Veröffentlichung für erhebliche Unruhe gesorgt. Wir stellen Ihnen vor, was es damit auf sich hat und berichten weiter über eine ebenfalls bemerkenswerte Entscheidung des FG Thüringen zum Begriff der Selbstlosigkeit im Gemeinnützigkeitsrecht. Interessantes gibt es auch aus dem Bereich des Stiftungs- und Vereinsrechts zu vermelden. Ein Beschluss des OLG Nürnberg gibt Anlass ggf. über eine Ergänzung der Satzung nachzudenken. Zum Abschluss erfolgt noch ein aktueller Überblick über den Stand der Reformbestrebungen im Stiftungsrecht.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Dr. Gerrit Ponath,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
Co-Head der Praxisgruppe Vermögen,
Nachfolge, Stiftungen



Dr. Lucas van Randenborgh,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Co-Head der Praxisgruppe Vermögen,
Nachfolge, Stiftungen

A. Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine gemeinnützige Körperschaft

OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 27. Juli 2016, S 2241 A – 129 – St 2013 und Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 9. Juni 2016 (Az. VI 306 – S 2241 – 229)

Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder soll auf die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft, die nicht originär gewerblich tätig ist, auf eine gemeinnützige Körperschaft § 6 Abs. 3 EStG nicht anwendbar sein. Bis zu dieser Verfügung entsprach es gängiger Praxis, dass man die unentgeltliche Übertragung einer Beteiligung an einer gewerblich geprägten vermögensver-

waltenden Personengesellschaft (bspw. in Form der GmbH & Co. KG) auf eine gemeinnützige Körperschaft als von § 6 Abs. 3 EStG erfasst ansah. Entsprechend wurden bei der Übertragung auf Ebene des Zuwendenden nicht die stillen Reserven aufgedeckt (§ 6 Abs. 3 S. 1 EStG). Vielmehr führte die begünstigte gemeinnützige Körperschaft die Buchwerte fort (§ 6 Abs. 3 S. 3 EStG – vgl. BMF vom 03.03.2005, BStBl. I 2005 S. 458).

Die Verfügung ist offensichtlich eine Reaktion auf das Urteil des BFH vom 25. Mai 2011, I R 60/10, nach dem Beteiligungen an rein vermögensverwaltende Personengesellschaften auch dann der (steuerfreien) Sphäre der Vermögensverwaltung zuzurechnen sind, wenn sie gewerblich geprägt waren. Zweck der Verfügung ist augenscheinlich der Wunsch der Finanzverwaltung, die Besteuerung der stillen Reserven, die auf Ebene der Personengesellschaft entstanden sind, sicherzustellen.

Die nun veröffentlichte Verfügung und die damit einhergehende Änderung dieser Praxis steht der grundlegenden Wertungsentscheidung des Gesetzgebers entgegen, Zuwendungen speziell an gemeinnützige Körperschaften mitsamt der im übertragenen Vermögen ruhenden stillen Reserven zu privilegieren, auch wenn es zu einem steuerlichen Sphärenwechsel kommt. Als Beispiele hierfür lassen sich das sog. Buchwertprivileg gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG oder die Vorschriften des § 13 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 KStG bzw. § 13 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 KStG anführen. Nach diesen Vorschriften wird bei einem Wechsel eines einer gemeinnützigen Körperschaft gehörenden Wirtschaftsguts von der steuerpflichtigen in die steuerbefreite Sphäre die stillen Reserven ertragsteuerlich endgültig freigestellt. Hinter allen diesen Normen steht die gesetzgeberische Überlegung, dass das gesamte Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke eingesetzt werden muss und insofern gebunden bleibt (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 4, § 61 AO „Vermögensbindung“).

Diese Ansicht wird gestützt durch das Urteil des 5. Senats des BFH vom 18. Februar 2016 (vgl. [BEITEN BURKHARDT Newsletter Steuerrecht, Juli 2016, S. 7](#)). In diesem hat der BFH klargestellt, dass eine Beteiligung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft auf Ebene der bedachten steuerbegünstigten Körperschaft nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt werden müsse, und zwar auch nicht, um die stillen Reserven zu erfassen.

Letztlich spricht auch der Wortlaut des § 6 Abs. 3 EStG für diese Sicht, denn anders als im Fall des § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG macht die Norm den Ansatz der Buchwerte nicht davon abhängig, dass „die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist“. Damit spricht auch der Wortlaut des Gesetzes für eine endgültige Freistellung der stillen Reserven.

Vor diesem Hintergrund darf man gespannt sein, ob die in den Verfügungen geäußerte Auffassung der Finanzverwaltung, die allerdings für die Finanzämter bindend ist, einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Die Verfügungen enthalten aber eine weitere interessante Aussage, deren genauer Inhalt leider missverständlich ist. So könne die „Entnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG zu Buchwerten erfolgen, wenn die den Mitunternehmeranteil umfassenden Wirtschaftsgüter der gemeinnützigen Körperschaft unentgeltlich überlassen werden (sog. Buchwertprivileg). Umfasst der Mitunternehmeranteil jedoch auch Verbindlichkeiten, liegt keine unentgeltliche Überlassung vor, so dass die Anwendung des Buchwertprivilegs nicht möglich ist und die in dem Mitunternehmeranteil verhafteten stillen Reserven zwingend aufzudecken sind.“

Unbeantwortet bleibt die Frage, wann (bzw. wann nicht) ein Mitunternehmeranteil Verbindlichkeiten umfasst? Streng genommen dürften nur solche Verbindlichkeiten zur Aufdeckung der stillen Reserven führen, für die die gemeinnützige Körperschaft überhaupt haften kann, bspw. weil die Hafteinlage nicht voll erbracht wurde. Sollte die Finanzverwaltung damit aber tatsächlich Verbindlichkeiten auf der Ebene des vom Mitunternehmeranteil umfassten Unternehmens meinen, käme das der Abschaffung des Buchwertprivilegs in derartigen Konstellationen gleich, denn wann hat ein Unternehmen schon keinerlei Verbindlichkeiten? Insofern ist zu fordern, dass, wenn schon die Finanzverwaltung an ihrer verfehlten Auffassung der Nichtanwendbarkeit des § 6 Abs. 3 EStG festhalten sollte, im Hinblick auf die Anwendung des Buchwertprivilegs eine Präzisierung erfolgt. Für die Frage, ob Verbindlichkeiten vorliegen, sollte nach hiesigem Dafürhalten auf das Nettoprinzip abgestellt werden. Das heißt, man sollte solange von Unentgeltlichkeit ausgehen können, solange die Summe der Verbindlichkeiten zumindest nicht die Barmittel, die Buchwerte oder zumindest eine zu bestimmende Bagatellgrenze überschreiten.

Möchte man auch dem nicht folgen, sollte das Buchwertprivileg zumindest anwendbar sein, soweit der Mitunternehmeranteil keine Verbindlichkeiten umfasst bzw. – andersherum ausgedrückt – stille Reserven nur insoweit aufzudecken sind, als Verbindlichkeiten bestehen.

Angesichts dieser Unsicherheiten sollte man, zumindest bis die Auffassung der Finanzverwaltung eine Klarstellung erfahren hat, bei der Einbringung einer vermögensverwaltenden gewerblich geprägten Personengesellschaft in eine gemeinnützige Körperschaft vorab eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt einholen. Andernfalls droht bei unentgeltlichen Übertragungen im Vertrauen auf die bisherige Praxis die Aufdeckung der stillen Reserven auf Ebene des Zuwendenden. Bei abgeschlossenen Sachverhalten sollte hingegen erwogen werden, den Sachverhalt einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Die Erfolgschancen dürften nicht schlecht sein.



Dr. Gerrit Ponath,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

B. Finanzgericht Thüringen zum Begriff der Selbstlosigkeit im Gemeinnützigkeitsrecht (§ 55 Abs. 1 AO)

Das FG Thüringen hat sich in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2015 (Az. 1 K 487/14), in der es einer Stiftung die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft versagte, mit dem Gebot der Selbstlosigkeit des Handelns (§ 55 AO) auseinandergesetzt. Das Urteil enthält insbesondere für Förderkörperschaften interessante Feststellungen.

1. Sachverhalt

Satzungszweck der betroffenen Stiftung ist die Bewahrung und Förderung der bildenden Kunst. Die Stifter hatten die Stiftung im Wesentlichen mit Kunstwerken aus ihrem eigenen Bestand ausgestattet. Die Tätigkeit der Stiftung erstreckte sich u. a. überwiegend auf die Beschaffung weiterer Bildkunstwerke und die Begleitung von Kunstprojekten. Die der Stiftung übereigneten Bilder wurden zunächst in der privaten Wohnung der Stifter und später in einer eigens dafür angemieteten nahegelegenen Wohnung gelagert. Die Stiftung förderte zudem einzelne Künstler. Über allgemein zugängliche Vergabekriterien, nach denen die Stipendien vergeben wurden, verfügte die Klägerin nicht.

2. Entscheidung des Gerichts

Ausgangspunkt der Entscheidung des FG Thüringen ist das in § 55 AO enthaltene Gebot der Selbstlosigkeit, dessen Einhaltung die Voraussetzung für die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft ist. Selbstloses Handeln ist nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AO immer dann gegeben, wenn eine Körperschaft nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Nach dem FG Thüringen bedeutet dies ein opferwilliges Handeln unter Verzicht auf einen eigenen Nutzen. Zwar sei nicht jegliche Förderung eigenwirtschaftlicher Interessen schädlich; an der Selbstlosigkeit fehle es aber dann, wenn der Eigennutz der Mitglieder in den Vordergrund trete. Dies sei bei der betroffenen Stiftung der Fall:

- a) Zum einen habe sich für den Stifter, der leidenschaftlicher Kunstsammler war, durch die Stiftungerrichtung faktisch nichts geändert, da er nach wie vor den unmittelbaren Besitz an den Kunstwerken innehatte und nur sehr wenige Kunstwerke der Allgemeinheit zugänglich gemacht wurden.
- b) Zum anderen spreche gegen das Vorliegen von Selbstlosigkeit die Art und Weise, wie die Stiftung einzelne Künstler gefördert habe. Die Auswahl der Geförderten sei allein nach dem Gutdünken des Stifters erfolgt. Das FG Thüringen hat festgestellt, dass zur steuerbegünstigten Förderung von Kunst und Kultur zwar auch die Förderung bestimmter Arbeiten eines Künstlers gehöre. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass grundsätzlich alle in Betracht kommenden Künstler Zugang zu den Mitteln hätten. Daraus folge, dass

die Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln öffentlich bekannt sein müssten und die Förderentscheidung nachvollziehbar auf der Grundlage dieser Kriterien erfolgen müsse.

3. Konsequenzen

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist gemeinnützigen Körperschaften, die ihre Zwecke (teilweise) durch die Vergabe von Stipendien oder ähnlichem erfüllen, angeraten, ihre Vergabep Praxis zu überprüfen und ggf. an die aufgeführten Anforderungen anzupassen. Zwar kam in dem von dem FG Thüringen zu entscheidenden Fall noch hinzu, dass die der Stiftung gehörenden Kunstwerke in der Wohnung des Stifters lagerten und der Allgemeinheit kaum zugänglich waren. Gleichwohl hat das FG Thüringen hiervon losgelöst abstrakte Voraussetzungen für die Vergabe von Fördermitteln aufgestellt, welche gemeinnützige Körperschaften beachten sollten, um keine Risiken im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit einzugehen.

Demnach sind zunächst **Kriterien aufzustellen**, nach denen die Auswahl der Geförderten erfolgt. Diese müssen auch **öffentlich bekannt** sein. Zu denken ist hier bspw. an eine Veröffentlichung auf der Homepage der Körperschaft. Schließlich ist darauf zu achten, dass **dokumentiert** wird, dass die Förderentscheidung nachvollziehbar auf Basis der Kriterien getroffen wurde.

Gegen die Entscheidung des FG Thüringen ist die Revision vor dem Bundesfinanzhof unter dem Az. V R 51/15 anhängig. Über den Ausgang des Verfahrens werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.



Katharina Fink,
Rechtsanwältin,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

C. OLG Nürnberg zur satzungsmäßigen Beschränkung der Innenhaftung ehrenamtlicher Organ- und Vereinsmitglieder

Unentgeltlich tätige oder nur geringfügig vergütete Organ- und Vereinsmitglieder haften gegenüber dem Verein für von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachte Schäden nach den §§ 31a, 31b BGB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei diesen durch das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28. September 2009 und durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 geschaffenen Haftungsbeschränkungen handelt es sich um zwingendes Recht. Aus § 40 Satz 1 BGB ergibt sich, dass von den gesetzlichen Vorgaben durch anderweitige Bestimmungen in der Vereinssatzung nicht abgewichen werden kann.

Trotz des scheinbar eindeutigen Wortlauts hat mit dem OLG Nürnberg (Beschluss vom 13.11.2015 – 12 W 1845/15) nun – soweit ersichtlich – erstmals ein Oberlandesgericht entschieden, dass § 40 BGB der Satzungsbestimmung eines Vereins nicht entgegensteht, mit der die Haftung des Organ- oder Vereinsmitglieds noch über die gesetzliche Haftungsbeschränkung hinaus auf vorsätzliches Handeln beschränkt wird. Die Haftungsbeschränkungen des § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB und des § 31b Abs. 1 Satz 1 BGB gewährleisten nach Ansicht des OLG Nürnberg lediglich einen Mindestschutz des Organ- oder Vereinsmitglieds bei dessen Haftung gegenüber dem Verein. Nur im Rahmen dieses Schutzzwecks seien sie gemäß § 40 BGB zwingend, sodass von ihnen durch eine Satzungsbestimmung nicht zum Nachteil des geschützten Personenkreises abgewichen werden könne. Eine weitergehende Haftungsbeschränkung (auch für grob fahrlässiges Verhalten) gegenüber dem Verein zum Vorteil des geschützten Personenkreises lasse § 40 BGB hingegen im Interesse einer wohlverstandenen Satzungsautonomie zu.

Mit dieser aus Sicht der vielen ehrenamtlich tätigen Organ- und Vereinsmitglieder begrüßenswerten Entscheidung hat sich das OLG Nürnberg einer schon zuvor in der Literatur vertretenen Meinung angeschlossen und ein weiteres positives Zeichen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements gesetzt. Die Entscheidung ist jedoch nicht über jeden Zweifel erhaben. Insbesondere wird man sich durchaus fragen dürfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen nicht bereits einen ausgewogenen Kompromiss darstellen, der auch zugunsten des geschädigten Vereins und dessen finanziellen Interessen einen gewissen Mindestschutz gewährleisten soll. Die Gesetzmaterialien lassen auch eine solche Interpretation der gesetzlichen Regelungen durchaus zu, sodass abzuwarten bleibt, ob sich dem OLG Nürnberg weitere Gerichte anschließen werden.

Ein satzungsmäßiger Haftungsausschluss auch für vorsätzliches Verhalten dürfte jedenfalls auch im Interesse einer noch so wohlverstandenen Satzungsautonomie unzulässig sein (vgl. § 276 Abs. 3 BGB). Beachtet werden sollte ferner, dass die zwingenden Regelungen des § 31a und § 31b BGB nur im Verhältnis des Organ- oder Vereinsmitglieds zum Verein, nicht aber für die Außenhaftung gegenüber Dritten gelten. Auch der bei einer Inanspruchnahme durch Dritte in beiden Vorschriften vorgesehene Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein hilft dem privilegierten Organ- oder Vereinsmitglied insoweit nur, wenn der Verein auch über ausreichende finanzielle Mittel zur Haftungsübernahme verfügt. Die Außenhaftung bleibt hiervon hingegen unberührt.

Da § 31a BGB über die Verweisungsnorm des § 86 BGB auch im Stiftungsrecht gilt, stellt sich schließlich die Frage, inwieweit sich die Erwägungen des OLG Nürnberg auch auf die ehrenamtlichen oder nur geringfügig vergüteten Mitglieder von Stiftungsorganen übertragen lassen. Hieran sind Zweifel angebracht, zumal es bereits umstritten ist, ob § 31a BGB auch im Stiftungsrecht ein zwingender Charakter zukommt. Nimmt man Letzteres an, wird man ebenso wie das OLG Nürnberg zwar feststellen müssen, dass § 31a BGB auch im Stiftungsrecht zumindest insofern einen Mindestschutz gewährleistet, als satzungsmäßige Haftungsverschärfungen für den privilegierten Personenkreis unzulässig sind. Soweit die Entscheidung demgegen-

über satzungsmäßige Abweichungen von § 31a BGB zum Vorteil der Organmitglieder erlaubt, wird man im Falle einer Stiftung insbesondere berücksichtigen müssen, dass diese in Ermangelung von Mitgliedern, Gesellschaftern und/oder Eigentümern gegenüber dem Verein ohnehin schon ein strukturelles Durchsetzungsdefizit im Hinblick auf die Innenhaftung aufweist. Zudem ist sie in besonderem Maße zur Verfolgung ihrer Zwecke auf die ungeschmälernte Erhaltung ihres Vermögens angewiesen. Diese Aspekte sprechen gegen die Einräumung einer über § 31a BGB hinausgehenden Haftungsbeschränkung zugunsten der Stiftungsorgane durch die Satzung. Dennoch bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung positioniert.



Stefan Raddatz,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

D. Reformbestrebungen im Stiftungsrecht

Bald eineinhalb Jahrzehnte nach der letzten großen Stiftungsreform auf bundesgesetzlicher Ebene (Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002, BGBl I 2002, 2634) sind derzeit erneut Bestrebungen im Gange, das Stiftungsrecht zu modernisieren. Anstoß hierzu geben die auftretenden Probleme im Hinblick auf die Zweckverwirklichung und den Erhalt des Grundstockvermögens sowie die (Nach-)Besetzung der Stiftungsorgane mangels dafür geeigneter und bereiter Personen. Zur Vorbereitung der Reform wurde aufgrund von Beschlüssen der Innen- und der Justizministerkonferenz bereits 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe („BLA“) eingesetzt. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat seinerseits Reformvorschläge vorgelegt und auch in der stiftungsrechtlichen Literatur werden Änderungsvorschläge diskutiert. Vor diesem Hintergrund soll an dieser Stelle ein Überblick über die diskutierten Maßnahmen erfolgen, bei denen die Aussicht besteht, dass sie Eingang in eine bundesgesetzliche Regelung finden werden:

Eines der wesentlichen Vorhaben ist die Einführung eines *Stiftungsregisters*, das u. a. auch die als unzureichend erachteten Vertretungsbescheinigungen ablösen soll. Innerhalb der BLA ist jedoch noch nicht geklärt, wo die Register geführt werden sollen (z. B. bundeseinheitlich beim Bundesamt für Justiz, bei den Stiftungsaufsichtsbehörden oder bei den Amtsgerichten) und welche Wirkung von den Eintragungen ausgehen soll. Im Hinblick auf Letzteres wird im Registerrecht zwischen deklaratorischen Eintragungen (diese verkünden lediglich Rechtsänderungen, die bereits durch einen Rechtsakt „außerhalb des Registers“ wirksam geworden sind) und konstitutiven (hier wird die Rechtsänderung erst durch die Eintragung wirksam) unterschieden. Auch ist die Publizitätswirkung (negative oder positive Publizität) noch unklar.

Weiterer Gegenstand der Reformplanungen ist das Thema *Transparenz*. Die BLA diskutiert insbesondere den Vorschlag, Stiftungen ab einer bestimmten Größe (Jahreseinnahmen der Stiftung aus Erträgen und Spenden über EUR 250.000,00) die Pflicht aufzuerlegen, eine geprüfte Jahresbilanz und einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Angesichts des zu Tage getretenen Widerstands hiergegen wird allerdings prophezeit, dass es vorerst noch nicht zu einer solchen Regelung kommen wird.

Weitaus wahrscheinlicher hingegen ist die Umsetzung des sog. *Stifterprivilegs*. Dieses beinhaltet die lebzeitige Berechtigung des Stifters, umfassende Änderungen der Satzung der von ihm schon errichteten Stiftung vorzunehmen. Dieses Recht soll allerdings auf natürliche Personen beschränkt sein. Damit würde einer nahezu einhellig erhobenen Forderung Rechnung getragen, dem Stifter die Erlaubnis zu erteilen, die Grundlagen der Stiftung an seine neuen Erkenntnisse, Ideen und Erfahrungen anzupassen und diese auch an die nachfolgenden Generationen weitergeben zu dürfen.

Weiteres Thema der Reformdiskussion und Gegenstand der Beratungen der BLA ist das Recht zur *Aufhebung* von Stiftungen. Im Vordergrund steht dabei insbesondere die Frage, ob auch Stiftungsorgane mit Behördenzustimmung „ihre“ Stiftung aufheben können und die Frage der Voraussetzungen der Aufhebung, insbesondere ob das strenge Kriterium der Unmöglichkeit der Zweckverfolgung weiterhin den Maßstab bilden soll.

Weiterhin bundeseinheitlich geregelt werden sollen auch die Möglichkeiten einer *Zulegung* und einer *Zusammenlegung* von Stiftungen. Bei der Zulegung wird eine Stiftung unter Verlust ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit mit einer anderen Stiftung vereinigt. Bei der Zusammenlegung werden mehrere Stiftungen zu einer neuen zu gründenden Stiftung vereinigt und die bisherigen Stiftungen erlöschen. Bisher ist die Zusammenlegung nach einzelnen Landesstiftungsgesetzen schon möglich, wenn sich die Verhältnisse insbesondere aufgrund Vermögensschwunds geändert haben. Ausführlichere Informationen der BLA zu den Voraussetzungen der beiden Maßnahmen fehlen allerdings bislang noch.

Zudem sollen die Voraussetzungen für *Satzungsänderungen* vereinheitlicht werden. Erwogen wird eine Abstufung der Anforderungen bspw. dergestalt, dass bei organisatorischen Änderungen die bloße Zweckmäßigkeit genügen soll.

Auf der Reformagenda steht darüber hinaus noch das Thema der *Umwandlung* einer „Ewigkeitsstiftung“ in eine Verbrauchsstiftung sowie ergänzende (bundeseinheitliche) Regelungen zum *Stiftungsvermögen*, insbesondere zum Grundsatz des Vermögenserhalts unter Auswertung der derzeitigen Länderregelungen. Genauer zu den innerhalb der BLA diskutierten Voraussetzungen einer Umwandlung bzw. zu den Ergänzungen im Hinblick auf den Begriff des Stiftungsvermögens sind ebenfalls derzeit noch nicht bekannt.

Der Abschlussbericht der BLA zum Stiftungsrecht war ursprünglich für diesen Herbst angekündigt. Nach Verlautbarungen der Mitglieder der BLA sei die rechtzeitige Veröffentlichung angesichts der enga-

gierten Diskussionen innerhalb der Unterarbeitsgruppen ungewiss, sodass nach hiesiger Einschätzung erst im kommenden Jahr mit den Ergebnissen zu rechnen ist. Selbstverständlich werden wir Sie zu gegebener Zeit hierüber unterrichten.



Dr. Klaus Zimmermann,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Alia.El-Yaouti@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
www.beitenburkhardt.com/impressum

Redaktion (verantwortlich)

Dr. Gerrit Ponath,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Lucas van Randenborgh,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Ihre Ansprechpartner

Düsseldorf • Cecilienallee 7 • 40474 Düsseldorf
Dr. Lucas van Randenborgh, Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht
Tel.: +49 211 518989-0 • Lucas.Randenborgh@bblaw.com

Frankfurt am Main • Westhafen Tower • Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Dr. Gerrit Ponath, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
Tel.: +49 69 756095-111 • Gerrit.Ponath@bblaw.com



Weitere interessante Themen und
Informationen zu Vermögen, Nachfolge, Stiftungen
finden Sie in unserem Online-Bereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM